

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/28-Pr.2/89

Wien, 30. März 1989

3/73 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1989 -03- 31

zu 3222 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 1. Februar 1989, Nr.3222/J, betreffend die Versteuerung von ÖGB-Inkassoprovisionen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Zum besseren Verständnis der steuerlichen Behandlung derartiger Inkassoprovisionen ist zunächst folgendes festzustellen:

Inkassogebühren von Betriebsräten sind wie andere Entschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gemäß § 29 Z 4 EStG 1972 bzw. 1988 als Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften einkommensteuerpflichtig. Bis zum Jahre 1987 bestand für diese Bezüge gemäß § 16 Abs. 5 EStG 1972 ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 50 % der insgesamt empfangenen Vergütung, mindestens aber 10.800 S und höchstens 40.000 S jährlich. Daneben stand der Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 Abs. 3 EStG 1972 in Höhe von 10.000 S zu. Insgesamt ergab das bei einem Betriebsrat ohne andere Nebeneinkünfte einen Freibetrag in Höhe von 20.800 S, bis zu dem Inkassogebühren steuerfrei waren. Das entspricht bei einer Inkassoprovision von 1,5 % einem kassierten Betrag von ca. 1,400.000 S als Grundlage für die Inkassogebühr.

- 2 -

Da aufgrund der hohen Freibeträge steuerpflichtige Einkünfte aufgrund erhaltener Inkassogebühren kaum vorliegen werden, wurde bisher auf eine aktionsweise abgabenbehördliche Prüfung aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet. Demgemäß ist dem Bundesministerium für Finanzen kein Umstand bekannt, der die Annahme rechtfertigen würde, daß ÖGB-"Inkassoprovisionen" bislang nicht ordnungsgemäß versteuert worden sind.

Zu 2:

Da der ÖGB nicht verpflichtet ist, unaufgefordert Provisionslisten vorzulegen und mangels eines erkennbaren Anlasses keine diesbezügliche Aufforderung erfolgt ist, liegen keine Provisionslisten bei den Finanzbehörden auf.

Zu 3:

Wie alle anderen Steuerpflichtigen wird auch der ÖGB mit seinen Betrieben turnusmäßig abgabenbehördlichen Prüfungen unterzogen. Im Zuge dieser Prüfungen werden bei möglichen steuerlichen Auswirkungen Kontrollmitteilungen über ausgezahlte Provisionen und Funktionsgebühren den Wohnsitzfinanzämtern der Empfänger zur weiteren Überprüfung zur Verfügung gestellt.